Stellungnahme / Positionspapier

Die Interessengemeinschaft ExRaucher spricht sich gegen eine Aufnahme von E-Zigaretten, Liquids und Nachfüllbehältern in die Richtlinie über die Verbrauchssteuern auf Tabakprodukte RL 2011/64/EU aus.

Eine verbindliche Aufnahme und Festlegung von Mindest- bzw. Höchststeuersätzen auf die genannten Produkte würde zu einer Benachteiligung dieser Produkte gegenüber den von der Richtlinie betroffenen Tabakprodukten führen. Eine zusätzliche Besteuerung zur ohnehin bestehenden Mehrwertsteuer ist aus fiskalischen Gründen nicht geboten. Eine Einordnung als Lenkungssteuer wäre volkswirtschaftlich kontraproduktiv, da der Konsum eines Genussmittels, das wesentlich weniger gesundheitsschädlich ist [1], als der Konsum von Tabakwaren, in Richtung Verzicht gesteuert würde, obwohl es keine tatsächliche Notwendigkeit dafür gibt. Der Konsum ist der Gesundheit der EU-Bürger eher zuträglich.

Es gibt bislang keinen dokumentierten Fall einer Erkrankung oder eines Todesfalles, der kausal mit dem Konsum von E-Zigaretten zusammenhängt, obwohl diese Produkte bereits seit über 12 Jahren auf dem Markt erhältlich sind. Eine Renormalisierung des Tabakkonsums ist ebenfalls unwahrscheinlich, wie neuere Studien belegen [2]. Das Suchpotential von Nikotin ohne Tabakrauch ist überdies weitaus geringer [3], was aus gesundheitspolitischen Gründen ebenfalls für die E-Zigarette spricht. Die durch eine Nichtaufnahme in die Richtlinie entgehenden Steuereinnahmen würden sich durch die zu erwartende Entlastung im Bereich der Gesundheitskosten mehr als relativieren.

Weiterhin ist durch Studien [4] belegbar, dass der Konsum von E-Zigaretten als ein probates Mittel zur Eindämmung des Tabakkonsums sein kann, was den Zielen des FCTC zuträglich wäre.

Eine Förderung oder zumindest eine neutrale Behandlung des Konsums – insbesondere durch Tabakkonsumenten – von E-Zigaretten ist eine gesundheitspolitische Chance zum Erhalt bzw. zur Erhöhung der Gesundheit der Bürger der EU. Überdies würde die steuerliche Lenkung des Genusses eines relativ ungefährlichen Genussmittels eine nicht unerhebliche Einschränkung des Grundrechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit darstellen, die durch nichts zu begründen wäre.

Die derzeit uneinheitlichen nationalen Regelungen zur Besteuerungen dieser Produkte führen zwar schon jetzt zu einer gewissen Wettbewerbsverzerrung, was aufgrund der Möglichkeiten des Binnenmarkts jedoch bei weitem keine so großen Auswirkungen hat, wie eine Festlegung auf verbindliche Mindeststeuersätze in allen EU-Mitgliedsstaaten bewirken würde.

Aus diesem Grund appellieren wir, die genannten Produkte nicht in die Richtlinie aufzunehmen. Wir schließen uns überdies der Stellungnahme der New Nicotine Alliance [5] an.

- [1]: E-cigarettes: an evidence update. A report commissioned by Public Health England
- [2]: 161005 Anlage 5-Abschlussbericht ZIS.pdf
- [3]: <u>Inhibition of Monoamine Oxidases Desensitizes 5-HT1A Autoreceptors and Allows Nicotine to Induce a Neurochemical and Behavioral Sensitization</u>
- [4]: <u>Electronic cigarette use in the European Union: analysis of a representative sample of 27 460 Europeans from 28 countries.</u>
- [5]: EU Tax policy harmful to health our briefing